

Amtliches *Mitteilungsblatt*

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 23

Freitag, den 12. April 2013

Nummer 7



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Dienstag, dem 16. April 2013, 18.00 Uhr
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus,
 Zimmer 7.
 Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Aztrott
Gemeinschaftsvorsitzender

**Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe:**

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603/8550

Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen	03601/19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603/8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601/4510
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulrsöd	036041/41939

Versorgungsbetriebe:**Energie:**

E.ON Thüringer Energie
 (auch bei Störungen) 036418171111

Erdgas:

bei Störungen: 0800/6 86 11 77

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza
 während der Dienstzeiten 03603/84070
 außerhalb der Dienstzeiten 03603/840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“
 Hüngelsgasse 13 03603/ 84070
 99947 Bad Langensalza

Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser: 0800/0725175

Abwasser: 0800/3634800

Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda
 Bahnhofstr. 28

99610 Sömmerda

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr Im Rathaus, Zimmer 18

Kassenärztlicher Notfalldienst

Die Anlaufpraxis im
 Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
 Rudolf-Weiss-Str. 1 - 5
 99947 Bad Langensalza

steht allen gehfähigen Patienten, **die akut erkrankt sind, zu folgenden**

Sprechstunden zur Verfügung:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage	09.00 Uhr - 13.00 Uhr
und	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 07.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	07.00 Uhr - 07.00 Uhr

Anmeldung über Rettungsleitstelle Mühlhausen

Tel. 03601 19222

oder bundesweit kostenfrei unter

116 117

Augenärztliche Notdienst

Die Telefonnummer sowie die Praxisanschrift des diensthabenden Augenarztes kann über die Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises **03601-19222 oder 116 117** erfragt werden.

Zahnärztlicher Notdienst:

Schmerzpatienten wenden sich an die Service-Nummer:
01805-908077

oder

unter www.zahnarzt-notdienst.de steht eine Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung.

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16.00 Uhr - 19.00 Uhr

Gerade Kalenderwoche

Mo.: Dr. med. Kley

Die.: Dr. med. Arand

Do.: Dipl. Med. Funke

Ungerade Kalenderwoche

Dipl. Med. Beylich

Dipl. Med. Kämpf

Dr. med. Klemmer

Öffnungszeiten Apotheken:**Rats-Apotheke in Bad Tennstedt**

Tel. 036041-57048

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag

und

Donnerstag

und

Samstag

08.00 - 13.00 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

08.00 - 13.00 Uhr

14.00 - 20.00 Uhr

09.00 - 12.00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Tel. 036043-70216

Montag bis Freitag

und

Mittwoch

08.00 - 13.00 Uhr

15.00 - 18.00 Uhr

08.00 - 13.00 Uhr

**Amtlicher Teil****An die Kameradinnen und Kameraden der Einsatzabteilungen****der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt**

Im Rahmen des diesjährigen Verbandsfeuerwehrtages vom 03.05. bis 05.05.2013 in der Gemeinde Bruchstedt, findet am 03.05.2013 während der gemeinsamen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der VG Bad Tennstedt die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters statt.

Um diese Wahlen entsprechend vorzubereiten, bitten wir bis zum **23.04.2013, 18.00 Uhr**, um namentliche Vorschläge zur Wahl des Ortsbrandmeisters und des Stellvertreters. (Abgabe in der Verwaltung, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt)

Wir bitten zu beachten:

Entsprechend unserer Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der VG Bad Tennstedt kann nur gewählt werden, wer einer Einsatzabteilung der FFw der VG Bad Tennstedt angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr Organisationsverordnung vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. (Ausbildung zum Zugführer)

Nichtamtlicher Teil

Ausstellung „Fotos des Jahres 2012“



Liebe Leserinnen und Leser,

der nun schon guten, fast „alten“, Tradition folgend, wollen die Mitglieder des „Fotoclub 85“ den diesjährigen Reigen ihrer geplanten Fotoausstellungen wieder in Bad Tennstedt eröffnen.

Die diesjährige Ausstellung, es ist nunmehr die 21. in Bad Tennstedt, soll Ihnen, liebe Leserinnen und Leser und hoffentlich auch Besucher (jeder aus Bad Tennstedt und Umgebung ist natürlich gern gesehen), das etwas in den Hintergrund geratene Genre der Schwarz-Weiß-Fotografie wieder näher bringen.

Auch für die Mitglieder des „Fotoclub 85“ war es eine „neue“ Herausforderung, sich wieder mit dem „schwarz-weiß-sehen“ und der fotografischen Umsetzung des Gesehenen zu befassen. Zu sehr hat die Farbfotografie unseren Alltag erobert. Die Flut an Farbfotos in den Medien ist enorm. Und auch das Familienalbum (so man noch eins pflegt und die Bilder nicht in ihrer digitalen Welt gefangen hält) wird lieber mit den schönen bunten Bildern beschenkt.

Gerade weil fast in Vergessenheit geraten, soll Ihnen das Schwarz-Weiß-Bild wieder nahe gebracht werden. Viele Alltagsmotive kommen überraschenderweise gerade durch den Verzicht auf farbige Reize erst richtig zur Geltung. Dunkle und helle Flächen, versetzt mit schwarzen und weißen Linien oder Formen, durchwirkt und ergänzt durch mannigfaltige Grautöne, bewirken eine Verdichtung der bildlichen Sprache. Überraschenderweise senden viele Motive erst ohne die farbliche Ablenkung ihre klare Botschaft.

Gespannt sind wir natürlich wieder auf Ihre Bewertungen, denn auch die Besucherwertung zur Ermittlung des „Besucher-Fotos des Jahres“ gehört zur guten alten Tradition.

Wir möchten Sie ganz herzlich zu unserer Ausstellung „**Fotos des Jahres 2012**“, welche am **Sonntag, dem 14. April um 14.00 Uhr** in der „**Galerie Am Osthöfer Tor**“ eröffnet wird, einladen.

Ihr Manfred Scheler und ihr Thomas Georgi, im Namen der Mitglieder des Fotoclub 85.



Liebe zukünftige Schulanfänger,
 liebe Eltern,



wir möchten Euch noch mal
 an unseren



Schnuppernachmittag

am 15.04.2013
 von 14.00 bis 15.30 Uhr
 erinnern.



Bitte vergesst Eure
 Federmappe nicht.

Eure Lehrer und Erzieher der Grundschule
 Bad Tennstedt
 Gotheweg 2, 99955 Bad Tennstedt

Albert-Schweitzer-Ausstellung in Ballhausen

Haben Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Aufgabe, die eine Auseinandersetzung mit einer der bedeutendsten Personen des letzten Jahrhunderts ermöglicht, die Ihnen aber auch interessante Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten eröffnet?

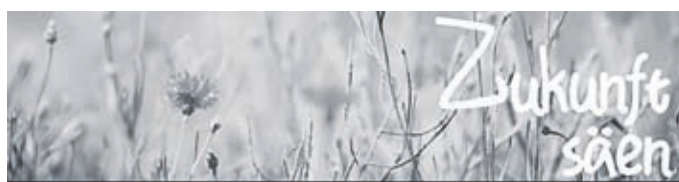
Das bietet Ihnen die Albert-Schweitzer-Ausstellung in Ballhausen. Die Albert Schweitzer Ausstellung in der Kirche in Großballhausen soll nach der Eröffnung am 25.4.13 immer Donnerstagnachmittag von 16 - 18 Uhr geöffnet sein.

Deshalb werden interessierte Personen gesucht:

- die die Öffnungszeiten der Ausstellung absichern
- die Gesprächspartner für Besucher sein können
- die Auskunft über die Ausstellung geben können
- die gastfreundlich Tee und Kaffee anbieten
- die Informationsmaterial zur Ausstellung verkaufen
- die Auskunft zur Kirche Ballhausen geben können

Es gibt nach der Eröffnungsveranstaltung eine Einführungsschulung zum Leben von Albert Schweitzer, zu Konzept und Hintergründen der Ausstellung, sowie Informationen zur Kirche, zu der ihnen einen Ausstellungsführer ausgehändigt wird.

Wer Interesse an dieser interessanten Aufgabe hat, kann sich zur Eröffnungsveranstaltung melden oder telefonisch bei Familie Schröder unter 57669.



Gemeinde Ballhausen

Nichtamtlicher Teil

Herzliche Einladung

Pflanzen, Säen, Erkunden



Ehrfurcht vor dem Leben bedeutet: Ich bin Leben, das leben will inmitten von Leben, das leben will.

Im Rahmen unseres Projektes wird am 25. April um 19.30 Uhr eine Albert Schweitzer Ausstellung in der Kirche in Großballhausen eröffnet. Dazu wird herzlich eingeladen.

Wir alle warten sehnsüchtig auf den Frühling. Wir sind gespannt, was alles in unserem Gelände blühen wird, um Bienen, Schmetterlinge & Co zu nähren.

Denn sie sind wichtig für unsere Ernährung. Nahezu ein Drittel aller Lebensmittel ist abhängig von ihrer Bestäubung. Doch der Lebensraum der Honigbiene und anderer Blütenbestäuber ist bedroht. Immer mehr Populationen von Wildbienen und Schmetterlingen sterben aus und Imker verlieren alljährlich viele Bienenvölker.

Aber auch im eigenen Garten oder Feld kann man einen Beitrag leisten durch naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung. Also bei der Frühjahrsbepflanzung dran denken. Wertvolle Pollen- und Nektarspender sind Rosmarin, Pfefferminze, Salbei, Asters, Kugeldistel, Flockenblume, Ringelblume, Phacelia, Sonnenblume, Wicken, Himbeere, Brombeere u.v.a. Mehr dazu kann man erfahren zu den Veranstaltungen des Projektes.

All diese Bemühungen finden sich in dem o.g. Albert Schweitzer Zitat wieder und machen deutlich, wie aktuell seine Philosophie von der "Ehrfurcht vor allem Leben", ist.

Ein Nachmittag für Erwachsene und Kinder

- Fröhliche Naturspiele auf Spielplatz und Gelände
- Ansäen von Bienenweiden
- Herstellen von Pflanzenschilderfahnen
- Kreieren von natürlichen Seifen mit Blüten
- Gemeinsames Kaffeetrinken
- Geländebegehung
- Informationen zum Insektenhotel und Bienen
- 17 Uhr gemeinsamer Abschluss in der Kirche

Freitag, 12.04.2013

ab 15.30 Uhr Ballhausen

auf dem Kirchengelände und Jugendscheune Interessenten und Neugierige sind herzlich willkommen.



Mit Unterstützung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Wir laden Sie,
 aufgrund des ausgefallenen Osterfeuers,
 recht herzlich ein:

30.04.'13
Walpurgisfeuer
 am Spartenheim Großballhausen

Beginn ab 17:30 Uhr mit dem Kinderfeuer
 - Alle Kinder, die mit einem Hexen- oder Teufelskostüm kommen, erhalten eine kleine Überraschung -

Gemeinde Kirchheilingen

Nichtamtlicher Teil

AWO-Kita „Am Igelsgraben“ Kirchheilingen

Frau Holle lässt grüßen!

Nachdem wir Kinder und Erzieherinnen der Igel- und Schneckengruppe der AWO-Kita „Am Igelsgraben“ Kirchheilingen ganz viele Märchen in unserem Märchenprojekt „Es war einmal“ wieder entdeckt haben, wollten wir nun endlich selbst ein Märchen unseren Eltern vorführen. Was lag näher als Frau Holle...

Alle Kinder hatten fleißig mit den Erzieherinnen geübt, und nun sollte die große Aufführung stattfinden. Auch Frau Holle sandte uns eiskalte Grüße, in Form von unzähligen Schneeflocken, aus ihrem Reich.

In Winterstimmung versetzt, am Tag des Frühlingsanfangs, konnte die Vorstellung beginnen. Die Kinder waren hübsch gekleidet und bereit für ihren Einsatz, und alle waren sehr aufgeregt!

Als die Eltern in unseren Gruppenraum gebeten wurden, funkelten alle Kinderaugen vor Stolz.

Die Mutti's und Vati's waren mindestens genauso stolz und mit einem riesigen Applaus belohnten sie alle kleinen Künstler nach der Vorstellung. Ein gelungener Abschluss für unser schönes Projekt zum Jahresanfang.

Die Kinder und Erzieherinnen der AWO-Kita „Am Igelsgraben“ Kirchheilingen



Gemeinde Klettstedt

Amtlicher Teil

Beschlüsse Klettstedt

01/2013 vom 22.03.2013

1. Die Gemeinde Klettstedt spricht sich in aller Deutlichkeit gegen das sogenannte Fracking, einem Verfahren zur unkonventionellen Erdgasgewinnung, auf dem Gebiet der Gemeinde Klettstedt, in der gesamten Region und auch generell aus. Dies schließt sowohl mögliche Explorations- und Probebohrungen als auch Bohrungen zur tatsächlichen Erdgasgewinnung im großtechnischen Maßstab ein.
2. Die Gemeinde sorgt sich um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, die Qualität des Grund- und Trinkwassers und im Besonderen um die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und touristisch genutzte Region im Umfeld von Klettstedt und im Freistaat Thüringen.
3. Die Gemeinde erwartet von der Landesregierung des Freistaates Thüringen, als auch von der Bundesregierung, dass die Rahmenbedingungen für die Erkundung von unkonventionellem Erdgas nachhaltig und unverzüglich geändert werden.
4. Sowohl das sogenannte Fracking als Methode, die eingesetzten giftigen Chemikalien sowie die ungewissen geologischen Veränderungen, bergen erhebliche Risiken für Umwelt und Gesundheit. Vor diesem Hintergrund bewertet die Gemeinde Klettstedt die bisherige Vergabepaxis des Landesbergamtes von Aufsuchungslizenzen an der Öffentlichkeit vorbei als kritisch.
5. Die Gemeinde Klettstedt fordert daher, dass bevor es zu weiteren Genehmigungen von Erkundungsmaßnahmen in Thüringen kommen kann, eine Reform des Bundesberggesetzes (BbergG) und eine Integration in das Umwelt- und Wasserrecht stattfinden.
6. Die Gemeinde Klettstedt spricht sich dafür aus, dass die Bundesregierung ein Moratorium für die Förderung von unkonventionellem Erdgas erlässt, als auch die Normen der Wiederherstellung des Fördergebietes nach Beendigung der Förderung. Ein solches Moratorium soll die Gelegenheit geben, die Risiken wissenschaftlich zu prüfen und zu bewerten.

02/2013 vom 22.03.2013

Wir fordern von der Thüringer Landesregierung den Erlass eines sofortigen Moratoriums, damit alle Probebohrungen und darüber hinaus gehende Fördervorhaben mittels Fracking in Thüringen sofort gestoppt werden können. Das Moratorium soll solange Gültigkeit besitzen, bis es einen wissenschaftlichen Konsens über folgende Aspekte gibt:

- Der sichere Ausschluss von Verunreinigungen des Bodens, des Grundwassers, sowie des Oberflächenwassers durch eingesetzte Chemikalien oder durch Austreten und Endlagerung von Lagerstättenwasser.
- Der sichere Ausschluss, dass es durch den Einsatz von Fracking zu Erdbeben kommen kann.
- Die sichere Erkenntnis, dass eine Langzeitsicherheit gewährleistet werden kann, welche flankiert wird durch eine unbefristete Haftung der Betreiber in Höhe und Dauer.

Ferner ist vor weiteren Probebohrungen oder Fracking-Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfungen vor jeder Probebohrung, vor jedem einzelnen Frack und, im Hinblick auf sämtliche zu erwartende nachhaltige Umwelteinwirkungen, für das gesamte zu beprobende Gasfeld kommt.

Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“

gem. § 40 Abs. 2 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. März 2013 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Beschluss-Nr. 07/2013

Vergabe von Bauleistungen

Neubau Hochbehälter Straußfurt

BA 2: Ausbau und Ausrüstung / Los 1: Bau und technologische Ausrüstung

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Vergabe von Bauleistungen Neubau Hochbehälter Straußfurt - BA 2: Ausbau und Ausrüstung / Los 1: Bau und technologische Ausrüstung.

Beschluss-Nr. 08/2013**Vergabe von Bauleistungen****Neubau Hochbehälter Straußfurt**

BA 2: Ausbau und Ausrüstung / Los 2: EMSR- und Fernwirktechnik
Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Vergabe von Bauleistungen Neubau Hochbehälter Straußfurt - BA 2: Ausbau und Ausrüstung / Los 2: EMSR- und Fernwirktechnik.

Beschluss-Nr. 09/2013**Vergabe von Leistungen****Einkauf Hawle-Straßenkappen für das Geschäftsjahr 2013**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Vergabe von Leistungen Einkauf Hawle-Straßenkappen für das Geschäftsjahr 2013.

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Finne“**gem. § 40 Abs. 2 ThürKO**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.02.2013 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Beschluss-Nr. 17/2013**Gebührenkalkulation der zentralen Abwasserentsorgung sowie der dezentralen Abwasserentsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für den Zeitraum 2013 bis 2014 mit Nachkalkulation 2010 bis 2011**

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Gebührenkalkulation der zentralen Abwasserentsorgung sowie der dezentralen Abwasserentsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für den Zeitraum 2013 bis 2014 mit Nachkalkulation 2010 bis 2011.

Beschluss-Nr. 18/2013**Kalkulation der Straßenentwässerungsgebühren für den Zeitraum 2012 bis 2014 mit Nachkalkulation 2008 bis 2011**

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Kalkulation der Straßenentwässerungsgebühren für den Zeitraum 2012 bis 2014 mit Nachkalkulation 2008 bis 2011.

Beschluss-Nr. 19/2013**2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AZV „Finne“ (BGS-EWS)**

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AZV „Finne“ (BGS-EWS).

Beschluss-Nr. 20/2013**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (SOFE)**

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (SOFE).

Beschluss-Nr. 21/2013**Aufhebung Beschluss-Nr. 96/2012 vom 13.12.2012****12. Fortschreibung des Strukturkonsolidierungskonzeptes des AZV „Finne“****Entwurf Zahlenwerk vom 07.12.2012 mit 2 Variantenrechnungen**

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 96/2012 vom 13.12.2012 - 12. Fortschreibung des Strukturkonsolidierungskonzeptes des AZV „Finne“ - Entwurf Zahlenwerk vom 07.12.2012 mit 2 Variantenrechnungen.

Beschluss-Nr. 22/2013**12. Fortschreibung des Strukturkonsolidierungskonzeptes des AZV „Finne“****mit Zahlenwerk vom 15.02.2013**

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die 12. Fortschreibung des Strukturkonsolidierungskonzeptes des AZV „Finne“ mit Zahlenwerk vom 15.02.2013.

Beschluss-Nr. 23/2013**Vergabe von Leistungen für die Maßnahme****Abwasserentsorgung der Gemeinde Günstedt, 2. BA****1. TO: Mittelbrücke / Darrgasse / Schäferstraße / Mittelstraße / Backhausstraße**

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Vergabe von Leistungen für die Maßnahme Abwasserentsorgung der Gemeinde Günstedt, 2. BA - 1. TO: Mittelbrücke / Darrgasse / Schäferstraße / Mittelstraße / Backhausstraße.

Beschluss-Nr. 24/2013**Vergabe von Leistungen****Teilkanalisation Gemeinde Kannawurf****Teilobjekt: Kanal- und Schachtsanierung Hauptsammler****1. BA: Schachtsanierung Abwasserschächte 3, 5, 6, 7, 8, 9**

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Vergabe von Leistungen Ortskanalisation Gemeinde Kannawurf - Teilobjekt: Kanal- und Schachtsanierung Hauptsammler - 1. BA: Schachtsanierung Abwasserschächte 3, 5, 6, 7, 8, 9.

Beschluss-Nr. 25/2013**Schachtsanierung SW 260033N und ZU_S4 am Schmutzwasserpumpwerk Riethordhausen**

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Schachtsanierung SW 260033N und ZU_S4 am Schmutzwasserpumpwerk Riethordhausen.

Abwasserzweckverband „Finne“**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast**

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast:

Artikel 1**1. § 4 - Gebührensatz wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt 0,50 € je m² entwässerter Fläche i. S. des § 3 dieser Satzung.

2. § 4 - Gebührensatz wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 0,51 € je m² entwässerter Fläche i. S. des § 3 dieser Satzung.

Artikel 2

(1) Die Änderung des § 4 gemäß Artikel 1 Punkt 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Die Änderung des § 4 gemäß Artikel 1 Punkt 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Sömmerda, den 26.03.2013

Abwasserzweckverband „Finne“

gez. Hoffmann

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

- Die Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 13.03.2013 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 25.03.2013 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 28.02.2013 beschlossene o. g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
- Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 - persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und
 - die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung

(§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband „Finne“ geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann

Verbandsvorsitzender

Gemeinde Urleben**Nichtamtlicher Teil****Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“****Öffentliche Bekanntmachung****Grundstückseigentümer der Gemeinde Urleben**

Mit Inkrafttreten der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza hat der Zweckverband die Aufgabe der Erfassung und ordnungsgemäßen Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes übernommen. Diese Aufgabe ergibt sich aus der Abwasserbeseitigungspflicht nach dem Thüringer Wassergesetz.

Die Entsorgungsbetriebe handeln im Auftrag des Zweckverbandes und sind mit folgenden Aufgaben betraut:

- Räumung der Grundstückskläreinrichtung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
- Abfuhr zur Behandlung des Fäkalschlammes.

Die Entsorgung erfolgt nach DIN 4261.

Die Schlammabfuhr aus den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist für die Gemeinde

Urleben:

im Zeitraum vom 15.04. — 19.04.2013 (16. KW)

vorgesehen.

Der Grundstückseigentümer hat in diesem Zeitraum einen ungehinderten Zutritt (Zufahrt) zu der Grundstückskläreinrichtung zu gewährleisten.

Wir bitten um Beachtung des Termins.

Bei eventuell auftretenden Unklarheiten bitten wir um Rückfrage unter Tel. 0 36 03 / 84 07 56.

Ihr Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza

Andere Behörden

Amtlicher Teil

Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern

für die Friedhöfe in Haussömmern und Mittelsömmern vom 15.01.2013

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung der Friedhöfe
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung - entfällt -
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten - entfällt -
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 22 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge - entfällt -
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe in Haussömmern und Mittelsömmern stehen in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Mühlhausen, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe in Haussömmern und Mittelsömmern dienen der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Sie sind zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Haussömmern oder Mittelsömmern waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet (Haussömmern oder Mittelsömmern) der jeweiligen Gemeinde gilt als Bestattungsbezirk.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf den Friedhöfen oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) die Friedhöfe oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) die Friedhöfe oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung der Friedhöfe das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung der Friedhöfe oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

Die Öffnungszeiten sind in den Wintermonaten (Oktober bis März) von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Sommermonaten (April bis September) von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) die Friedhöfe und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen. Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck der Friedhöfe und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- entfällt -

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf den Friedhöfen gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt für den Friedhof in Haussömmern 25 Jahre und für den Friedhof in Mittelsömmern 20 Jahre.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Erdwahlgrabstätten,
- c) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- d) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

Reihengrabstätten

- entfällt -

§ 18

Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) für den Friedhof in Haussömmern und von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) für den Friedhof in Mittelsömmern erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen:
Einzelgrab Länge 1,90 m, Breite 0,80 m,
Doppelgrab Länge 2,00 m, Breite 2,00 m,
- b) Urnenbestattungen:
Einzelgrab Länge 1,00 m, Breite 0,65 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelerdwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligten Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- Ehegatten,
- der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigelegt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt. Die Gedenkplatte soll eine Größe von 0,35 m x 0,45 m haben.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 22

Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5:

Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf den Friedhöfen verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Um-

gebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) - entfällt -

(7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26

Grabpflegeverträge

- entfällt -

§ 27

Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung voranzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrech-

ten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen

(Der § 31 gilt nur für den Friedhof in Mittelsömmern, da sich die Leichenhalle des Friedhofes in Haussömmern im Eigentum der Kommune befindet.)

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.

(4) Die Grundausstattung der Leichenräume übernimmt der Friedhofsträger. Für die Ausgestaltung des Raumes zur Trauerfeier sind die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsunternehmen zuständig.

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grab schmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehört, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36**Haftungsausschluss**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37**Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern für den Friedhof in Haussömmern und den Friedhof in Mittelsömmern erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38**Zuwiderhandlungen**

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers der Friedhöfe verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich die Friedhöfe befinden.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Gemeindekirchenrat, Hauptstraße 77, 99955 Mittelsömmern; Borgasse 63, 99955 Haussömmern und im Evangelischen Pfarramt Bad Tennstedt, Kleine Kirchgasse 17, 99955 Bad Tennstedt aus.

§ 40**Rechtsmittel**

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, dem Evangelischen Kirchengemeindeverband Haussömmern, Evangelisches Pfarramt Bad Tennstedt, Kleine Kirchgasse 17, 99955 Bad Tennstedt, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41**Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung für den Friedhof in Haussömmern vom 15.12.2004 und für den Friedhof in Mittelsömmern vom 08.12.2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Haussömmern, 15.01.2013

gez. K. Fietz

**Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindekirchenrates***

gez. S. Netz

Mitglied des Gemeindekirchenrates

D. S.

Genehmigungsvermerke:

Mühlhausen, 18.01.2013

1. Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Neid

Amtsleiterin

D. S.

2. Landratsamt Unstrut-Hanich-Kreis

Die Genehmigung der Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern für die Friedhöfe in Haussömmern und Mittelsömmern vom 15.01.2013 wird hiermit genehmigt.

Mühlhausen, 15.03.2013

D. S.

(siehe Genehmigungsbescheid)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Haussömmern am 15.01.2013 beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe in Haussömmern und Mittelsömmern wurde dem Kreiskirchenamt Mühlhausen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 18.01.2013 unter dem Aktenzeichen 631-1 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich die Friedhöfe befinden, hat am 15.03.2013 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung des Kirchengemeindeverbandes Haussömmern für die Friedhöfe in Haussömmern und Mittelsömmern wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 21.03.2013

Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Neid

Amtsleiterin

D. S.

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 15.01.2013

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern

für den Friedhof in Haussömmern vom 15.01.2013

Inhaltsübersicht:*Abschnitt 1: Gebühren*

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Gebührenpflicht |
| § 2 | Gebührenschildner |
| § 3 | Entstehung der Gebühr und Fälligkeit |
| § 4 | Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren |
| § 5 | Rechtsmittel |

Abschnitt 2: Gebührentarif

- | | |
|------|---|
| § 6 | Nutzungsgebühren |
| § 7 | Bestattungsgebühren - entfällt - |
| § 8 | Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen |
| § 9 | Gebühren für die Grabberäumung |
| § 10 | Friedhofsunterhaltungsgebühren |

- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
 § 12 Verwaltungskosten
 § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Haussömmern, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Nottfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig ange mahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, Evangelischer Kirchengemeindeverband Haussömmern, Evangelisches Pfarramt Bad Tennstedt, Kleine Kirchgasse 17, 99955 Bad Tennstedt Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für Wahlgräber | |
| je Einzelerdahlgrabstätte | |
| (Nutzungszeit 25 Jahre) | 120,00 € |
| je Doppelerdahlgrabstätte | |
| (Nutzungszeit 25 Jahre) | 170,00 € |
| je Einzelurnenwahlgrabstätte | |
| (Nutzungszeit 25 Jahre) | 75,00 € |

- | | |
|---|----------|
| 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage | |
| je Grabstätte (Grabnutzungsgebühr zuzüglich | |
| Herstellungs- und Pflegekostenbeitrag) | |
| Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre) | 120,00 € |

Für die Aufnahme persönlicher Daten auf einer ebenerdig einzulassenden Platte (0,35 m x 0,45 m), oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an einer Grabstätte werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren (1/25 der entsprechenden Gebühr des Wahlgrabes) erhoben:

- | | |
|------------------------------------|--------|
| für Einzelerdahlgräber pro Jahr | 4,80 € |
| für Doppelerdahlgräber pro Jahr | 6,80 € |
| für Einzelurnenwahlgräber pro Jahr | 3,00 € |

§ 7

Bestattungsgebühren

- entfällt -

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. für das Ausgraben der Leiche | 150,00 € |
| 2. für das Ausgraben einer Urne | 100,00 € |
| (2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr | 100,00 € |

Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| 1.1. bei einstelligen Erdwahlgräbern | 150,00 € |
| 1.2. bei mehrstelligen Erdwahlgräbern | 200,00 € |
| 1.3. bei Urnengrabstätten | 100,00 € |
| 2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen | |
| je laufenden Meter | 20,00 € |
| 3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 10,00 € |
| 4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | 10,00 € |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung, für die Überprüfung der Stand sicherheit von Grabmalen, für die Baumpflege sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren pro Grabstätte erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. jährlich | 5,00 € |
| oder | |
| 2. fünfjährig (5 Jahre x 5,00 EUR) | 25,00 € |
| 3. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr | 5,00 € |
| 4. für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe für die gesamte Ruhezeit fällig, diese beträgt (25 Jahre x 5,00 EUR) | 125,00 € |

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| für die Benutzung der Kirche | 50,00 € |
| (2) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz). | |

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 10,00 € |
| 3. für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. Genehmigung einer Umbettung | 50,00 € |
| 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung | |

	gewerblicher Arbeiten	20,00 €
3.3.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	10,00 €
3.4.	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	10,00 €
3.5.	für das Erteilen einer gewerblichen Fotografier-erlaubnis	10,00 €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Haussömmern, 15.01.2013

gez. K. Fietz

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

gez. S. Netz

Mitglied des Gemeindegemeinderates

D. S.

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Mühlhausen, 18.01.2013

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Neid
Amtsleiterin

D. S.

2. Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern für den Friedhof in Haussömmern vom 15.01.2013 wird hiermit genehmigt.

Mühlhausen, 15.03.2013

D. S. (siehe Genehmigungsbescheid)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern am 15.01.2013 für den Friedhof in Haussömmern beschlossene Friedhofsgebührensatzung wurde dem Kreiskirchenamt Mühlhausen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 18.01.2013 unter dem Aktenzeichen 631-1 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 15.03.2013 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern, für den Friedhof in Haussömmern, wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 21.03.2013

Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Neid
Amtsleiterin

D.S.

Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern

für den Friedhof in Mittelsömmern vom 15.01.2013

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1	Gebührenpflicht
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
§ 4	Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§ 5	Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6	Nutzungsgebühren
§ 7	Bestattungsgebühren - entfällt -
§ 8	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 9	Gebühren für die Grabberäumung
§ 10	Friedhofsunterhaltungsgebühren
§ 11	Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
§ 12	Verwaltungskosten
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Mittelsömmern, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angefordert. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, Evangelischer Kirchengemeindeverband Haussömmern, Evangelisches Pfarramt Bad Tennstedt, Kleine Kirchgasse 17, 99955 Bad Tennstedt Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
	je Einzelerdahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	120,00 €
	je Doppelerdahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	170,00 €
	je Einzelurnwahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	75,00 €
2.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage	
	je Grabstätte (Grabnutzungsgebühr zuzüglich Herstellungs- und Pflegekostenbeitrag)	
	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	120,00 €

Für die Aufnahme persönlicher Daten auf einer ebenerdig einzulassenen Platte (0,35 m x 0,45 m), oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an einer Grabstätte werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren (1/20 der entsprechenden Gebühr des Wahlgrabes) erhoben:

für Einzelerdahlgräber pro Jahr	6,00 €
für Doppelerdahlgräber pro Jahr	8,50 €
für Einzelurnenwahlgräber pro Jahr	3,75 €

§ 7 Bestattungsgebühren

- entfällt -

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für das Ausgraben der Leiche	150,00 €
2. für das Ausgraben einer Urne	100,00 €

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr 100,00€

Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen	
1.1. bei einstelligen Erdwahlgräbern	150,00 €
1.2. bei mehrstelligen Erdwahlgräbern	200,00 €
1.3. bei Urnengrabstätten	100,00 €
2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter	20,00 €
3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs	10,00 €
4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs	10,00 €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung, für die Überprüfung der Standicherheit von Grabmalen, für die Baumpflege sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren pro Grabstätte erhoben:

1. jährlich	10,00 €
oder	
2. fünfjährig (5 Jahre x 10,00 EUR)	50,00 €
3. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr	10,00 €
4. für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer gesamten Ruhezeit fällig, diese beträgt (20 Jahre x 10,00 EUR)	Summe für die 200,00 €

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

für die Benutzung der Kirche	50,00€
------------------------------	--------

(2) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagensatz).

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	10,00 €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	10,00 €
3. für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1. Genehmigung einer Umbettung	50,00 €
3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	20,00 €
3.3. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	10,00 €
3.4. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs	

mit einem Kraftfahrzeug	10,00 €
3.5. für das Erteilen einer gewerblichen Fotografier-erlaubnis	10,00€

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 08.12.2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Haussömmern, 15.01.2013

gez. K. Fietz

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/
des Gemeindegemeinderates*

gez. S. Netz

Mitglied des Gemeindegemeinderates

D. S.

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Mühlhausen, 18.01.2013

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Neid

Amtsleiterin

D. S.

2. Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern für den Friedhof in Mittelsömmern vom 15.01.2013 wird hiermit genehmigt.

Mühlhausen, 15.03.2013

D. S.

(siehe Genehmigungsbescheid)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern am 15.01.2013 beschlossene Friedhofsgebührensatzung, für den Friedhof in Mittelsömmern, wurde dem Kreiskirchenamt Mühlhausen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 18.01.2013 unter dem Aktenzeichen 631-1 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 15.03.2013 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Haussömmern, für den Friedhof in Mittelsömmern, wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 21.03.2013

Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Neid

Amtsleiterin

D. S.

Veröffentlichungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“

mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hin:

Jahrgang 11 Lfd. Nr. 04 Ausgabetag: 25. März 2013

amtlicher Teil:

- Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 20. März 2013
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ 2013

Hinweis:

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ erscheint in unregelmäßigen Abständen, je nach Bedarf.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

David Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Gemeinsame Aktion für Mobilität in der Welterberegion

Zu einem gemeinsamen Termin trafen sich am 28. März 2013 Landrat Harald Zanker, Carsten Ebert, als Vertreter der Geschäftsführung der Erfurter Bahn, die Geschäftsstellenleiterin des Tourismusverbandes Welterberegion Wartburg Hainich, Anne-Katrin Dille, und der Geschäftsführer der Regionalbusgesellschaft mbH, Gerd Hasskerl. Anlass dieses Treffens am Mühlhäuser Bahnhof war eine gemeinsame Werbeaktion für umweltfreundliche Verkehrsmittel und attraktive Reiseangebote der Welterberegion.

Die Welterberegion „Wartburg Hainich“ vertraut bei der Umsetzung ihres Mobilitäts-Konzeptes auf die Zusammenarbeit mit bewährten Partnern aus der Region. Die Regionalbusgesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH sowie die Erfurter Bahn gewährleisten seit Jahren nicht nur den öffentlichen Personennahverkehr im Unstrut-Hainich-Kreis, sondern unterstützen Imagekampagnen und Sonderangebote für Besucher der Welterberegion. „Wer sich für den Nationalpark Hainich und die Wartburg interessiert, bevorzugt nicht selten umweltfreundliche Verkehrsmittel, um ans Ziel zu kommen“, erklärte Landrat Harald Zanker.

Um insbesondere Wandergruppen, Familien, Vereine oder Schulklassen unter Berücksichtigung individueller Wünsche zu bestimmten Ausflugszielen befördern zu können, nahm der Tourismus-Verband den „Event-Bus“ in sein Mobilitätskonzept auf. Nach vorheriger Bestellung werden so zum Beispiel Fahrten vom Bahnhof Mühlhausen oder Bad Langensalza nach Kammerforst oder zur Thiemsburg mit einer Tschu-Tschu-Bahn möglich. Darüber hinaus fährt im „Event-Bus“ ein erfahrener Ranger als Reiseleiter mit, der bereits am Board auf die Ausflugsziele einstimmt und für Fragen und Erläuterungen bereit steht.

„Wir denken ebenfalls daran, den Event-Bus zu besonderen Höhepunkten gezielt einzusetzen, wie beispielsweise den UNESCO-Welterbetag im Juni, das Mittelalterstadtfest in Bad Langensalza bzw. die Stadtkirmes in Mühlhausen“, bemerkte Anne-Katrin Dille.

Präsentiert wurde zudem ein ganz frisch bedruckter Reisebus der Regionalbusgesellschaft, der großflächig und farbenfroh für die Welterberegion „Wartburg Hainich“ wirbt. „Schon beim Anblick dieses Fahrzeugs sollen Vorfreude und Lust auf einen Ausflug in die Welterberegion ausgelöst werden“, kommentierte Gerd Hasskerl die originelle Gestaltung.

„Die Tatsache, dass der Nationalpark Hainich, als UNESCO-Weltnaturerbe, und die Wartburg, als UNESCO-Weltkulturerbe, nun gemeinsam in einem Tourismusverband als Welterberegion vereinigt sind, müssen wir möglichst effektiv und nachhaltig ins Bewusstsein der Bevölkerung transportieren. Damit beginnt man natürlich bei den Menschen vor Ort“, erklärte Landrat Harald Zanker die Imagekampagne.

„Unser Liniennetz erstreckt sich unter anderem von Erfurt nach Kassel, Gotha nach Bad Langensalza und Erfurt nach Ilmenau. Auf einem Zug werben wir seit Jahren mit dem Logo „Regionalmanagement Unstrut-Hainich“ sowie Aufdrucken vom Mittelpunkt Deutschlands und vom Nationalpark Hainich“, erklärte Carsten Ebert von der Erfurter Bahn. Darüber hinaus erschienen im Reisemagazin „Shuttle-News“, das den Fahrgästen als Begleitlektüre zur Verfügung steht, mehrfach Artikel zum Thema Nationalpark Hainich und anderen touristischen Attraktionen in der Unstrut-Hainich-Region. Individuell zugeschnittene Angebote zur Verknüpfung von Zug- und Eventbus-Verkehr sind nicht nur denkbar sondern werden auch gezielt beworben.

Nähere Informationen erhalten Interessenten beim Tourismusverband der Welterberegion Wartburg Hainich e.V., Am Schloss 2, 99947 Weberstedt, Telefon: (03 60 22) 98 08 36, Internet: www.welterbe-wartburg-hainich.de



Carsten Ebert (Erfurter Bahn), Landrat Harald Zanker, Geschäftsstellenleiterin Anne-Katrin Dille und Geschäftsführer Gerd Hasskerl nahmen Aufstellung vor einem Shuttle-Zug der Erfurter Bahn, einem neu gestalteten Bus und Tschu-Tschu-Bahn von der Regionalbusgesellschaft.



Tschu-Tschu-Bahn, Erfurter Bahn und ein Bus der Regionalbusgesellschaft trafen am Mühlhäuser Bahnhof zusammen. Sie sollen sinnvoll miteinander verknüpft werden und für umweltfreundliche und erlebnisreiche „Mobilität in der Hainich-Region“ sorgen.

Ulrike Theune
Presstelle



Kirchliche Nachrichten

EKM - Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Kirchenkreis Mühlhausen, Kirchenregion Bad Langensalza-Ost

Jahreslosung 2013:

„Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.“ Hebräerbrief 13, 14

Monatsspruch aus der Bibel - April 2013:

„Ihr habt Jesus Christus als Herrn angenommen. Bleibt in lebendiger Verbindung mit ihm! Seid in ihm verwurzelt und baut euer Leben ganz auf ihn.“ Brief an die Kolosser 2, 6+7

Pfarrbereich Bad Tennstedt:

Herzliche Einladung zum Konzert des Landesjugendzupforchesters Thüringen am Sonntag, 21.04.13, 15:00 Uhr in der Friedhofskirche in Bad Tennstedt.

Die jungen MusikerInnen im Alter von 15 bis 27 Jahren spielen ein abwechslungsreiches Programm von klassischen und modernen Stücken. Der Eintritt ist frei.

Bad Tennstedt:

Gottesdienste:

Sonntag, 14.04.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst
Sonntag, 21.04.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Großballhausen
Sonntag, 28.04.13	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden

Veranstaltungen

Frauenkreis		
08.05.13	14:30 Uhr	
Konfirmanden	(8. Kl.)	22.04.13, 16:30 Uhr
Kinderstunde	(1. Kl.)	freitags, 16:00 Uhr
Pfadfindergruppe	„Wölfe“	mittwochs, 14:00 Uhr
Pfadfindergruppe	„Wölflinge“	mittwochs, 15:15 Uhr
Monday-Singers	montags	20:00 Uhr
Posaunenchor		freitags, 18:00 Uhr

Ballhausen:

Gottesdienste:

Sonntag, 14.04.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Bad Tennstedt
Samstag, 20.04.13	16:00 Uhr	Goldene Hochzeit in Großballhausen
Sonntag, 21.04.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Großballhausen
Sonntag, 28.04.13	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Bad Tennstedt

Veranstaltungen Projekt „Zukunft säen“ 2.04.13		15:30 Uhr	im Kirchengelände und in der Jugendscheune Ballhausen	<i>Frauenkreis:</i> Do, 18.4.	14.00 Uhr	
Ausstellungseröffnung „Albert Schweitzer“ 25.04.13		19:30 Uhr	Kirche Großballhausen	<i>Kinderkirche:</i> So, 28.4.	10.00 Uhr	in Kirchheilingen (Kirche): Tauf-Erinnerungs-Gottesdienst - anschl.: gemeins. Mittagessen
Frauenkreis 07.05.13		14:00 Uhr		Urleben: <i>Gottesdienste:</i> So, 14.4.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen(Kirche): Konfirmation
Kinderstunde		(1.Kl.)	freitags, 16.00 Uhr in Bad Tennstedt			
Pfadfindergruppe		„Wölfe“	mittwochs, 14.00 Uhr in Bad Tennstedt	So, 28.4.	10.00 Uhr	in Kirchheilingen: Tauf-Erinnerungs-Gd.
Pfadfindergruppe		„Wölflinge“	mittwochs, 15.15 Uhr in Bad Tennstedt	<i>Frauenkreis:</i> Mi, 17.4.	14.00 Uhr	in Tottleben
Abendgebet		donnerst.	18.00 Uhr	<i>Kinderkirche:</i> So, 28.4.	10.00 Uhr	in Kirchheilingen (Kirche): Tauf-Erinnerungs-Gottesdienst - anschl.: gemeins. Mittagessen
Fair-trade-Laden		donnerst..	18.30 Uhr bis 19.00 Uhr			
Kutzleben: <i>Gottesdienste:</i> Sonntag, 14.04.13		10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Bad Tennstedt	Tottleben: <i>Gottesdienste:</i> So, 14.4.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen(Kirche): Konfirmation
Sonntag, 21.04.13		10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Großballhausen	So, 28.4.	10.00 Uhr	in Kirchheilingen: Tauf-Erinnerungs-Gd.
Sonntag, 28.04.13		10:00 Uhr	Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Bad Tennstedt			
Veranstaltungen Konfirmanden		(8. Kl.)	22.04.13, 16:30 Uhr in Bad Tennstedt	<i>Frauenkreis:</i> Mi, 17.4.	14.00 Uhr	in Tottleben
Kindertreff		16.04.13	15:00 Uhr	<i>Kinderkirche:</i> So, 28.4.	10.00 Uhr	in Kirchheilingen (Kirche): Tauf-Erinnerungs-Gottesdienst - anschl.: gemeins. Mittagessen
Pfadfindergruppe		„Wölfe“	mittwochs 14.00 Uhr in Bad Tennstedt			
Pfadfindergruppe		„Wölflinge“	mittwochs 15.15 Uhr in Bad Tennstedt	Klettstedt: <i>Gottesdienste:</i> So, 14.4.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen(Kirche): Konfirmation
Sonntag, 14.04.13		10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Bad Tennstedt	So, 28.4.	10.00 Uhr	in Kirchheilingen: Tauf-Erinnerungs-Gd.
Sonntag, 21.04.13		10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Großballhausen	<i>Frauenkreis:</i> Mi, 17.4.	14.00 Uhr	in Tottleben
Sonntag, 28.04.13		10:00 Uhr	Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Bad Tennstedt	<i>Kinderkirche:</i> So, 28.4.	10.00 Uhr	in Kirchheilingen (Kirche): Tauf-Erinnerungs-Gottesdienst - anschl.: gemeins. Mittagessen
Veranstaltungen Kinderstunde		16.04.13	15.00 Uhr in Kutzleben	Sundhausen: <i>Gottesdienste:</i> So, 14.4.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen(Kirche): Konfir- mation
Pfadfindergruppe		„Wölfe“	mittwochs, 14.00 Uhr in Bad Tennstedt	So, 28.4.	10.00 Uhr	in Kirchheilingen: Tauf-Erinnerungs-Gd.
Pfadfindergruppe		„Wölflinge“	mittwochs, 15.15 Uhr in Bad Tennstedt	<i>Frauenkreis:</i> Mi, 17.4.	14.00 Uhr	in Tottleben
Haussömmern: <i>Gottesdienste:</i> Sonntag, 14.04.13		10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst	<i>Kinderkirche:</i> So, 28.4.	10.00 Uhr	in Kirchheilingen (Kirche): Tauf-Erinnerungs-Gottesdienst - anschl.: gemeins. Mittagessen
Sonntag, 28.04.13		10:00 Uhr	Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Bad Tennstedt			
Veranstaltungen Bibelstundenkaffee		Mo, 22.04.13	14:30 Uhr	Blankenburg: <i>Gottesdienste:</i> So, 14.4.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen(Kirche): Konfirmation
Sonntag, 14.04.13		10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Haussömmern	So, 28.4.	10.00 Uhr	in Kirchheilingen: Tauf-Erinnerungs-Gd. in Blankenburg (Kirche)
Sonntag, 28.04.13		10:00 Uhr	Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Bad Tennstedt			
Veranstaltungen Bibelstundenkaffee		Mo, 22.04.13	14:30 Uhr	<i>Frauenkreis:</i> Do, 16.5.	15.00 Uhr	in Blankenburg
Hornsömmern: <i>Gottesdienste:</i> Sonntag, 14.04.13		10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Haussömmern	<i>Kinderkirche:</i> So, 28.4.	10.00 Uhr	in Kirchheilingen (Kirche): Tauf-Erinnerungs-Gottesdienst - anschl.: gemeins. Mittagessen
Sonntag, 28.04.13		10:00 Uhr	Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Bad Tennstedt	Bruchstedt: <i>Gottesdienste:</i> So, 14.4.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen(Kirche): Konfirmation
Sonntag, 28.04.13		10:00 Uhr	Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Bad Tennstedt	So, 28.4.	10.00 Uhr	in Kirchheilingen: Tauf-Erinnerungs-Gd. in Blankenburg (Kirche)
Veranstaltungen Bibelstundenkaffee		Mo, 22.04.13	14:30 Uhr	<i>Frauenkreis:</i> Do, 16.5.	15.00 Uhr	in Blankenburg
Mo, 22.04.13		14:30 Uhr	in Haussömmern	<i>Kinderkirche:</i> So, 28.4.	10.00 Uhr	in Kirchheilingen (Kirche): Tauf-Erinnerungs-Gottesdienst - anschl.: gemeins. Mittagessen
Pfarrbereich Kirchheilingen Kirchheilingen: <i>Gottesdienste:</i> So, 14.4.		14.00 Uhr	Konfirmation (Kirche)			
So, 28.4.		10.00 Uhr	Tauf-Erinnerungs-Gottesdienst (Kirche)			

Katholische Pfarrgemeinde „St. Bonifatius“ Schlotheim

Pfarrer-Bonhoeffer-Straße, Schlotheim zugehörig zur Pfarrei
St. Marien Bad Langensalza, 99947, Kurpromenade 2, Tel: 03603/842417
Internet: badlangensalza.kathweb.de, bonifatiuskirche-schlotheim.de
E-Mail: st-marien-bis@gmx.de

Gottesdienste im Monat April 2013

Fr., 12.4.13, Wochentag (2. Woche der Osterzeit)

0 9.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
19.00 Uhr Kirchenvorstandssitzung in Bad Langensalza

Sa., 13.4.13, Martin I., Papst, Märtyrer (655)

Caritas-Haus- u. Straßensammlung vom 13.04. - 22.04.13

09.30 Uhr Schulsamstag in Schlotheim Religionsunterricht
für die 1.-6. Klasse, Küche: Sterzing/Brehm
16.00 Uhr Wortgottesfeier im Caritasheim Bad Langensalza
(M.Katzer)
18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer)
18.00 Uhr Wortgottesfeier in Gräfontonna (M.Katzer)
Hol-u. Bringdienst: Eckardtsleben, Aschara (M.Katzer)

So., 14.4.13, 3. SONNTAG DER OSTERZEIT

08.30 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Pfarrer)
10.00 Uhr Familiengottesdienst in Schlotheim (Pfarrer)
anschl. Kirchenkaffee (R.Lorenschat / A.Bretschneider)
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza (Prof.
Tiefensee)
Kollekte für die Gemeinde

Di., 16.4.13, Wochentag (3. Woche der Osterzeit)

09.00 Uhr III. Laudes und Heilige Messe in St. Bonifatius Schlo-
theim (Pfr.)

Mi., 17.4.13, Wochentag (3. Woche der Osterzeit)

15.00 Uhr Erstkommunionkurs in Bad Langensalza
15.30 Uhr Religionsunterricht in Bad Langensalza für die Klassen-
stufen 6 - 8 in der Wiebeckschule
18.00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad
Lgs.
18.30 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza ()
anschl. Männerabend

Do., 18.4.13, Wochentag (3. Woche der Osterzeit)

15.00 Uhr Begegnung ab 58, Annette Schleiner -
„Glauben heute - leben“. Begegnung mit einer Pionierin
des Glaubens in unserer
Zeit: Madeleine Delbrèl (1094-1964)
18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza
18.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim
18.30 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in
Schlotheim
19.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Pfarrer)
anschl. Schönstattkreis
19.30 Uhr Erwachsenenkreis - Spielen macht auch Großen noch
Freude- Spieleabend, Treffpunkt: Fam. Frank

Fr., 19.4.13, Leo IX., Papst (1054)

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza

Sa., 20.4.13, Wochentag (3. Woche der Osterzeit)

16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
(Pfarrer)
18.00 Uhr Wortgottesfeier in Bad Tennstedt (J. Hammer)
18.00 Uhr Heilige Messe in Gräfontonna (Pfarrer)
Hol-u. Bringdienst: Eckardtsleben, Aschara (Pfarrer)

So., 21.4.13, 4. SONNTAG DER OSTERZEIT

08.30 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Pfarrer)
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim
(Prof. Tiefensee)
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza (Pfarrer)
anschl. Firmkurs Einheit 4, Kollekte für die Gemeinde

Mo., 22.4.13, Wochentag (4. Woche der Osterzeit)

kein Gottesdienst im Caritasheim Bad Langensalza !
14.45 Uhr Religionsunterricht in Bad Langensalza für die Klassen-
stufen 9 +10 in der Wiebeckschule
18.00 Uhr Andacht in der Mediantlinik Bad Tennstedt
(T.Warnecke)
19.00 Uhr Jugendabend in Bad Langensalza

Di., 23.4.13, Adalbert, Glaubensbote bei den Preußen(997) Georg, Märtyrer in Kappadozien (4. Jh.)

09.00 Uhr IV. Laudes und Heilige Messe in St. Bonifatius Schlo-
theim (Pfr.)

Mi., 24.4.13, Fidelis von Sigmaringen, Ordenspriester, Märtyrer (1622)

15.00 Uhr Erstkommunionkurs in Bad Langensalza
18.00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad
Lgs.
18.30 Uhr Heilige Messe in den Anliegen der Gemeinde
St. Marien
Bad Langensalza anschl. PGR-Sitzung

Do., 25.4.13, MARKUS, Evangelist [F]

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
(Pfr. Franz)

15.30 Uhr Religionsunterricht 1.- 6. Klasse Schlotheim
18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza
18.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim
18.30 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in
Schlotheim

19.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Pfarrer)

Fr., 26.4.13, Wochentag (4. Woche der Osterzeit)

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
Sa., 27.4.13, Petrus Kanisius, Ordenspriester, Kirchenlehrer (1597)
14.00 Uhr Taufe des Kindes Karl Matteo Eckardt in St. Bonif.
Schlotheim

16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
(Pfarrer)

18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer)
18.00 Uhr Heilige Messe in Gräfontonna (Pf. Franz)
Hol- u. Bringdienst: Eckardtsleben, Aschara (A. Pradel)

So., 28.4.13, 5. SONNTAG DER OSTERZEIT

10.00 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Prof. Tiefensee)
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Pfarrer)
anschl. Firmkurs Einheit 5
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza
(Pfr. Ramisch)
Kollekte für seelsorgliche Aufgaben

Mo., 29.4.13, KATHARINA VON SIENA, Ordensfrau, Kirchenlehrerin, Patronin Europas

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
(Pfr. Franz)

Di., 30.4.13, Pius V., Papst (1572)

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
(Pfr. Franz)
09.00 Uhr Wortgottesfeier in St. Bonifatius Schlotheim (F. Wurst)
Info: abends Kess-Kurs im Pfarrsaal

Mi., 1.5.13, Josef der Arbeiter

18.00 Uhr Eröffnung der Maiandachten in Bad Langensalza
(H. Frank)
18.30 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza
(Pfr. Franz)

Do., 2.5.13, Athanasius, Bischof von Alexandrien, Kirchenlehrer (373) [G]

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
(Pfr. Franz)
!Religionsunterricht für die Klassen 1-5 in Bad Langen-
salza entfällt wegen der Pastorkonferenz !
15.00 Uhr Maiandacht in Behringen bei Fr. Schiek
18.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim
18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza
19.00 Uhr Maiandacht in St. Bonifatius Schlotheim (Schönstatt-
gruppe)

Fr., 3.5.13, PHILIPPUS UND JAKOBUS, Apostel [F]

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
09.30 Uhr Wortgottesfeier im AWO Seniorenheim Schlotheim
(F. Wurst)

Sa., 4.5.13, Florian (304) und die Märtyrer von Lorch

09.30 Uhr Schulsamstag in Schlotheim Religionsunterricht
für die 1.-6. Klasse, Küche: Frau Leonhardt
16.00 Uhr Wortgottesfeier im Caritasheim Bad Lgs. (T. Warnecke)
18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfr. Franz)
18.00 Uhr Wort-Gottes-Feier in Gräfontonna
mit Hol-u. Bringdienst: Aschara, Eckardtsleben
(T.Warnecke)

So., 5.5.13, 6. SONNTAG DER OSTERZEIT

10.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim
(Pfr. Ramisch)
10.00 Uhr Familiengottesdienst in Bad Langensalza
anschl. Kirchenkaffee (Männerkreis)
Kollekte für seelsorgliche Aufgaben

Mo., 6.5.13, Wochentag (6. Woche der Osterzeit)

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
(Pfr. Franz)
14.45 Uhr Religionsunterricht in Bad Lgs. für die Klassenstufen 9
+10
18.00 Uhr Andacht in der Mediantlinik Bad Tennstedt
(T.Warnecke)

19.00 Uhr Jugendabend in Bad Langensalza

Di., 7.5.13, Wochentag (6. Woche der Osterzeit)

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
(Pfr. Franz)
09.00 Uhr Wort-Gottes-Feier in St. Bonifatius Schlotheim
(P. Meisner)

Mi., 8.5.13, Wochentag (6. Woche der Osterzeit)

18.00 Uhr Maiandacht in Bad Langensalza (verantw. V. Rojahn)
18.30 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza
(Pfr. Franz)

Do., 9.5.13, CHRISTI HIMMELFAHRT [H]

10.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Pfr. Dräger)
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza

Fr., 10.5.13, Wochentag (6. Woche der Osterzeit)

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza

Sa., 11.5.13, Wochentag (6. Woche der Osterzeit)

- 16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)
 18.00 Uhr Wort-Gottes-Feier in Bad Tennstedt (F. Wurst)
 18.00 Uhr Wortgottesfeier in Gräfentonna

**Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt e. V.****„Räuberdinner - limitierte Auflage“**

Kleine Einleitung. Wenn Sie diese Zeilen lesen, sollte die Natur gerade ihren Schalter auf Frühling umgelegt haben. Am 10. April war Neumond bzw. Mondwechsel, nach dem, altbekannten Regeln zufolge, das Wetter wechseln wird. Freuen wir uns auf alles, was den langersehnten Frühling ausmacht! Rückblick: Die Feuerwehr Bad Tennstedt hat am 30. März mit dem Osterfeuerbrauch einen ersten Versuch gestartet, den Winter zu vertreiben. Der Holzstoß, eigenheimhoch gestapelt, brannte imposant und war meilenweit zu sehen. Die frühlingshungrigen Gäste wärmten sich an diesem Freiluftkamin, sowie innerlich mit Würsten vom Grill und zum größten Teil mit Glühwein. Es wurde eine Tombola organisiert. Zu gewinnen gab es unter anderem ein lebendes Ferkel und eine Junghenne. Glückwunsch den Gewinnern! Die Ostermesse am Sonntag fand aus Gründen der gefährdeten Bausicherheit in diesem Jahr in der Friedhofskirche statt. Musikalisch gestaltet vom Männerchor Liedertafel. Die versteckten Osterkörbchen fanden nur sehr wenige Kinder, nicht weil die süßen Sachen so gut versteckt waren, sondern weil einfach sehr wenige Kinder zugegen waren, leider! Die ungemütliche Kälte hat sicher die meisten in den heimischen Sofa- oder anderen geheimen Zimmerecken suchen und hoffentlich fündig werden lassen. Nun zurück zur Gegenwart bzw. Zukunft. Auf vielfachen Wunsch werden wir in diesem Jahr wieder ein Räuber-Dinner veranstalten. Allerdings als limitierte also **einmalige** Auflage in 2013. Unterhaltsam, spannend und überraschend erleben Sie das räuberische Wirken des „Schwarzen Fritz“ in Bad Tennstedt beim Räuberdinner der historischen Jagdgesellschaft. Die Laienschauspieler des Kultur- und Heimatvereins haben ihre Proben bereits begonnen und Marion und Ecki Flachsbarth tüfteln wieder an einem außergewöhnlichen kulinarischen Menü aus dem 18. Jahrhundert. Für die Herstellung weiterer Kostüme durch unsere Schneiderinnen suchen wir dringend noch nach Stoffen in gedeckten Farben, auch grau, sowie Knöpfe vorwiegend silber- und goldfarbig. Es wäre schön, wenn Sie nach dem Frühjahrsputz, das eine oder andere für uns entbehren könnten, vielen Dank im Voraus!

Räuberdinner der historischen Jagdgesellschaft**Samstag, 25.05.2013, 19.00 Uhr**

Im Hotel Zum Anker, Bad Tennstedt

Wer diesen Event nicht verpassen möchte, sollte sich rechtzeitig um Karten bemühen, da diese nur in einer begrenzten Anzahl angeboten werden können. Die Karten erhalten Sie im Vorverkauf direkt beim Wirt „Zum Anker“ und über info@khv-badtennstedt.de bei uns im Verein.

Weitere Informationen unter:

<http://www.khv-badtennstedt.de/aktivitäten/räuberdinner/veranstaltungen/>**Ihr Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt e. V.**

Steinweg 23, 99955 Bad Tennstedt, Telefon 036041-34049,



Gäste beim Räuberdinner Jagd in 2011
 „Jagdges Sportgruppe2“

AWO Bad Langensalza e. V.

Thomas-Müntzer-Platz 3,
 99947 Bad Langensalza

**Freiwilliges Soziales Jahr
2013/2014 (FSJ)**

Etwas FREIWILLIGES tun und trotzdem ein Taschengeld erhalten einschließlich sozialer Absicherung?
 Sich für etwas SOZIALES engagieren und sich dabei selber einbringen und sich beruflich orientieren können?
 Zeit bis zur Berufsausbildung/Studienbeginn und seine Bewerbungschancen erhöhen?
 Dann ein

Freiwilliges Soziales Jahr

bei der

Arbeiterwohlfahrt Bad Langensalza e.V.

Thomas-Müntzer-Platz 3
 99947 Bad Langensalza
 Tel.: 03603/8302-0
 email: info@awo-lsz.de

Zielgruppe:

16 bis 26 jährige Jugendliche, Realschüler, Abiturienten

Einsatzstelle:

- Integrative Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“, Bahnhofstr. 20, 99947 Bad Tennstedt
- Kneipp Kindertagesstätte „Zwergenland“, Herbslebener Straße 5, 99100 Dachwig
- Reggio Kindertagesstätte „Am Igelsgraben“ Kirchheilingen, Zum Kindergarten 16c, 99947 Kirchheilingen

Beginn:

vom 01. September 2013 bis zum 31. August 2014

Bewerbung sofort:

Bewerbungsschreiben mit Kurzbegründung,
 tabellarischer Lebenslauf,
 Kopie des letzten Zeugnisses

AWO Bad Langensalza e.V.,

Thomas-Müntzer-Platz 3, 99947 Bad Langensalza

Ansprechpartner: Harnisch, Monita

Telefon: 03603/8302-34; Fax: 03603/8302-36; email: harnisch@awo-lsz.de

AWO Sozialstation Bad Tennstedt
 Wir wollen Sie & Ihre Angehörigen zu unserem

FRÜHLINGSFEST

am 16.04.2013 ab 10:00 Uhr
 recht herzlich einladen.

Der Vor- & Nachmittag ist mit einem kleinen Programm umrahmt

Für Ihr leibliches Wohl sorgen wir:

- zum Mittag mit gem. Gulasch, Klößen & Rotkohl
- zum Kaffee mit Selbstgebackenen Kuchen & Kaffee

Der Unkostenbeitrag beträgt für unsere
 Gäste 12,00 Euro.

Ihr  Team Bad Tennstedt

Die Thüringer Sportjugend

wird am **12.04.2013** von **18:00 - 21:00 Uhr** mit ihrer „Null-Promillo-Show“ im Jugendbereich der Begegnungsstätte „Treff mit Herz“ in Kirchheilingen, Brühl 130b zu Gast sein! Dazu sind alle Jugendlichen ab 13 Jahren recht herzlich eingeladen. Die Veranstaltung ist kostenlos!

Die „Null-Promillo-Show“ für Jugendliche und junge Erwachsene ist eine interaktive Spielshow, mit der ein hartes Thema auf lockere Art und Weise vermittelt wird.

Ziel ist es, einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol für sich zu erlernen, denn die meisten Jugendlichen trinken mit 14 Jahren erstmals Alkohol. Unter anderem müssen Wissens- und Schätzfragen zur Alltagsdroge Alkohol und Folgen übermäßigen Genusses richtig beantwortet werden. Zusätzlich sind Begriffe darzustellen, etwa gemalt mit der „schlechten Hand“.

Für jede richtige Antwort werden Punkte vergeben - das Team mit den meisten Punkten gewinnt!

Die Show wird begleitet von einem Kurzvortrag, einem „Rauschbrillen-Parcours“ und wird mit dem Mixen alkoholfreier Cocktails abgerundet. Eindeutig werden hier Spaß und Bildung verknüpft.

Anmeldung und Informationen unter:

Mobile Jugendpflegerin Daniela Struck

Tel.: 036043 70314, Mobil: 0152 26594439, per Mail: sozialraum2@awo-lsz.de

Demenz -

Leben mit dem Vergessen

Eine Veranstaltungsreihe im Kirchspiel Mühlhausen

12. April 2013 - 19.00 Uhr

31. Mai 2013 - 19.00 Uhr

Demenz

Leben mit dem Vergessen

Viele Familien sind von Demenz betroffen und betreuen einen Angehörigen. Oftmals tun sie dies zu Hause und oftmals leisten sie die Aufgabe ohne viel Unterstützung. Doch was verbirgt sich hinter der Diagnose Demenz?

Wie erkenne ich erste Symptome? Wie gehe ich mit erkrankten Menschen um? Und woher bekommen Angehörige Unterstützung für den Alltag?

Die Veranstaltungsreihe im Kirchspiel Mühlhausen widmet sich eben dieser Fragen. Die Vorträge werden durch Kurzfilme, Bilder und Gespräche ergänzt.

Referentin: Sabrina Johann, Psychologin

12. April

Die Kommunikation anpassen

Ein und dieselbe Frage wird ein Dutzendmal gestellt. Die Bedienung der Kaffeemaschine wird zur Herausforderung. Die Defizite werden geschickt überspielt oder geleugnet. Die Kommunikation mit an Demenz erkrankten Menschen fordert uns heraus, denn sie verlangt Geduld und ein wenig Geschick.

31. Mai

Den Alltag bewältigen.

Wie können sich Angehörige Auszeiten verschaffen um selbst wieder Kraft zu tanken?

Welche Leistungen stehen ihnen zu? Wie können wir als Gesellschaft betroffene Familien vor Oer unterstützen? Welche Pläne gibt es zur Versorgung von an Demenz erkrankten Menschen in der Zukunft.

Zur Referentin

Sabrina Johann ist Psychologin und Psychologische Psychotherapeutin in Ausbildung. Sie arbeitet aktuell in der Gerontopsychiatrie des Ökumenischen Hainich-Klinikums in Mühlhausen (Pfafferode). Zuvor hat sie in Hildesheim ein ehrenamtliches Projekt zur Entlastung pflegender Angehöriger von Menschen mit Demenz ins Leben gerufen und mehrere Jahre geleitet. Als Lehrbeauftragte unterrichtete sie das Thema an der Universität und hielt niedersachsenweit Vorträge für Experten und Laien.

Informationen bei:

Pfarrer Marc Pokoj, Tel. 03601 889494

Veranstaltungsort:

St. Georgii / St. Martini Gemeindezentrum

Sondershäuser Str. 44, 99974 Mühlhausen

Die Abende können unabhängig voneinander besucht werden.

Der Eintritt ist frei - Um eine Spende wird gebeten.

St. Georgi / St. Martin Gemeindezentrum

Sondershäuser Str. 44, 99974 Mühlhausen



Die Kneippfreunde Bad Tennstedt und Umgebung e.V. laden recht herzlich

am 03. April um 17.45 Uhr zur Tee-, Kräuter- und Sprossenverkostung

in den Freizeitraum der Mediantlinik Bad Tennstedt ein. Gemeinsam mit Ihnen

möchten wir Kräuter anschauen und einheimische Tees verkosten. Parallel zum Genuss der Sprossen, werden wir eine Samenvorkeimung praktisch vorführen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!!!